VERTRAG

zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesanstalt Statistik Österreich über die Erfüllung von verstärkten Anforderungen an die Statistiken über den Öffentlichen Sektor

1. Das ESVG 2010[1] bringt Änderungen in der Abgrenzung und Darstellung des Sektors Staat. Durch die Kommissionsmitteilung über ein robustes Qualitätsmanagement für die europäischen Statistiken[2] sowie die Sixpack-Haushaltsrichtlinie[3] haben sich die Anforderungen an die bisherige Berichterstattung intensiviert. Zusätzlich sind verstärkt Informationen über den gesamten Öffentlichen Sektor[4] bereit zu stellen.

2. Die Bundesanstalt Statistik Österreich erbringt in den Jahren 2026 bis 2029 folgende Leistungen, um die verstärkten Anforderungen an die Statistiken über den Öffentlichen Sektor zu erfüllen:

 Wartung und Weiterentwicklung der bestehenden Webformulare (UGB, VRV 2015) zur Sicherstellung der vollständigen Aufarbeitung aller außerbudgetären Einheiten des Sektors Staat gemäß ESVG 2010.

 Systematische Aufbereitung von ESVG-Informationen über Öffentliche Unternehmen für die jährliche Beantwortung des Eurostat-Fragebogens „government controlled units classified outside general government".

 Unterstützung bei der Erfüllung der Anforderungen aus der Sixpack-Haushaltsrichtlinie, insbesondere von Kapitel II (Öffentliches Rechnungswesen und Statistik) und Kapitel VI (Transparenz der Öffentlichen Finanzen und umfassender Anwendungsbereich des Haushaltsrahmens – Veröffentlichung der Monats-, Quartals- und Jahresindikatoren auf www.statistik.at).

 Monitoring und enge Kooperation mit dem Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Entwicklung europäischer doppischer Rechnungslegungsstandards (EPSAS).

3. Für die gesamte aufgrund dieses Vertrags der Bundesanstalt Statistik Österreich entstehende Arbeit und Mühe einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrten- und Reisekosten sowie für das von der Bundesanstalt Statistik Österreich unmittelbar oder mittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung der Leistungen zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, wird eine fixe Pauschalvergütung für die in Punkt 2 angeführten Leistungen vereinbart. Diese Pauschalvergütung beträgt für das Jahr 2026 EUR 246.586, -- für das Jahr 2027 EUR 253.984, -- für das Jahr 2028 EUR 261.606, -- und für das Jahr 2029 EUR 269.451, --.

[1] Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

[2] Mitteilung der Kommission vom 15. 4. 2011 (KOM(2011) 211 endgültig) an das Europäische Parlament und den Rat über ein robustes Qualitätsmanagement für die europäischen Statistiken

[3] Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten

[4] Der Öffentliche Sektor setzt sich aus dem Sektor Staat und den Öffentlichen Unternehmen zusammen.

Eine Umsatzsteuer entfällt, da die Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 60 Bundesstatistikgesetz 2000 idgF nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

4. Die Auszahlung der zu leistenden Beiträge erfolgt nach Rechnungslegung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich. Die Beträge sind innerhalb von 30 Tagen auf das Konto bei der HYPO Vorarlberg Bank AG, 1010 Wien, Brandstätte 6, BIC HYPVAT2B, IBAN: AT10 5800 0205 5737 0030 zu überweisen.

5. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

6. Die beigehefteten "Allgemeinen Vertragsbedingungen" bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag, danach die beigehefteten "Allgemeinen Vertragsbedingungen". Einvernehmlich festgehalten wird, dass der Punkt 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen („Nutzungsrechte“) nicht zur Anwendung kommt.

7. Abänderungen und/oder Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages bedürfen der Schriftform.

8. Der gegenständliche Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeweils eine bei jedem der Vertragspartner verbleibt.

[redacted]

22. OKT. 2025

Wien, am

Wien, am 5.11.2025